

Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie Verpflichtung auf das Datengeheimnis und auf Verschwiegenheit (Verschwiegenheitserklärung)

Sehr geehrte Frau,
sehr geehrter Herr,

da Sie im Rahmen Ihrer Tätigkeit mit personenbezogenen Daten in Kontakt kommen, verpflichten wir Sie hiermit zur Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere zur Wahrung der Vertraulichkeit.

Ihre Verpflichtung besteht umfassend. Sie dürfen personenbezogene Daten selbst nicht ohne Befugnis verarbeiten und Sie dürfen anderen Personen diese Daten nicht unbefugt mitteilen oder zugänglich machen. Das bedeutet, dass im Falle der Videoübertragung keine nicht berechtigten Personen sich im Raum der Videoübertragung aufhalten dürfen. Es dürfen nur Personen teilnehmen bzw. anwesend sein, die selbst im Rahmen der Behandlung oder Konsultation an der Behandlung des jeweiligen Patienten beteiligt sind. Personenbezogene Daten dürfen nur verarbeitet werden, wenn eine gesetzliche Regelung die Verarbeitung erlaubt oder vorschreibt oder wenn eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegt.

Unter einer Verarbeitung versteht die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung.

„Personenbezogene Daten“ im Sinne der DSGVO sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, wenn sie direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Die Grundsätze der DSGVO für die Verarbeitung personenbezogener Daten sind zu wahren; sie sind in Artikel 5 Absatz 1 DSGVO festgelegt und beinhalten im Wesentlichen folgende Verpflichtungen:

Personenbezogene Daten müssen:

- a) auf rechtmäßige Weise und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden;
- b) für festgelegte, eindeutige und legitime Zwecke erhoben werden und dürfen nicht in einer mit diesen Zwecken nicht zu vereinbarenden Weise weiterverarbeitet werden;
- c) dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sein („Datenminimierung“);
- d) sachlich richtig und erforderlichenfalls auf dem neuesten Stand sein; es sind alle angemessenen Maßnahmen zu treffen, damit personenbezogene Daten, die im Hinblick auf die Zwecke ihrer Verarbeitung unrichtig sind, unverzüglich gelöscht oder berichtigt werden;
- e) in einer Form gespeichert werden, die die Identifizierung der betroffenen Personen nur so lange ermöglicht, wie es für die Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist;
- f) in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“);

Unter Geltung der DSGVO können Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen nach § 42 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie nach anderen Strafvorschriften mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Datenschutzverstöße können zugleich eine Verletzung arbeitsvertraglicher Pflichten oder spezieller Geheimhaltungspflichten darstellen. Auch (zivilrechtliche) Schadenersatzansprüche können sich aus schuldhaften Verstößen gegen diese Verpflichtung ergeben. Eine sich aus dem Arbeitsvertrag oder einer gesonderten Vereinbarung ergebende Vertraulichkeitsverpflichtung wird durch diese Erklärung nicht berührt.

Ihre Verpflichtung besteht ohne zeitliche Begrenzung und auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

Ein Exemplar dieser Verpflichtung sowie des beigefügten Merkblatts wird im Hautkrebszentrum Bremerhaven hinterlegt.

Wir sind als Krankenhaus verpflichtet, mit Patientendaten so sorgfältig wie möglich umzugehen und sie niemandem zu offenbaren, der dazu nicht berechtigt ist. Deshalb werden Patientendaten bei uns mit höchster Vertraulichkeit behandelt. Dennoch lässt es sich nicht ausschließen, dass Sie bei Ihrer Tätigkeit für oder in unserem Haus Kenntnis erlangen von Patientendaten, Mitarbeiterdaten oder Geschäftsdaten.

Mit Ihrer Unterschrift unter dieser Erklärung verpflichten Sie sich, die gesetzlichen Bestimmungen gemäß §6 des Bremischen Datenschutzgesetzes (BremDSG) zu beachten, insbesondere

- keine Patientendaten, Mitarbeiterdaten oder Geschäftsdaten aufzunehmen, die Ihnen nicht im Rahmen Ihres Auftrages/ Ihrer Arbeiten zur Verfügung gestellt werden müssen;
- alle aus dem Bereich des Klinikums erlangten Informationen über Patienten, Mitarbeiter oder Geschäftsgeheimnisse vertraulich zu behandeln und nicht unbefugt an Dritte weiterzugeben oder sonst zu verwerten.

Sie verpflichten sich weiter, dafür Sorge zu tragen, dass die von Ihnen abgegebene Verpflichtungserklärung auch für alle von Ihnen herangezogenen Auftragnehmer/ Kooperationspartner bzw. Mitarbeiter (so genannte Dritte) abgegeben wird. Für die Einhaltung dieser Verpflichtung durch Dritte haben Sie genauso einzustehen, wie für Ihre eigene Verpflichtung.

Der Unterzeichner erklärt, dass er im Falle einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht, auch durch Dritte, für sämtliche Rechtsfolgen und den Ersatz eingetretener Schäden einsteht.

§6 BremDSG Satz 1: Den bei der verantwortlichen Stelle oder in deren Auftrag beschäftigten Personen, die Zugang zu personenbezogenen Daten haben, ist untersagt, geschützte personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten oder zu offenbaren, dies gilt auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit.

Ich bestätige den Erhalt dieser Verpflichtungserklärung sowie des beigefügten Merkblatts mit den Texten des Artikels 4 Nr.1 und Nr. 2 DSGVO sowie des § 42 BDSG.

Ort, Datum Unterschrift der verpflichteten Person

Ort, Datum Unterschrift der Arbeitgeberin („Verantwortliche“)

Merkblatt zur Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Anforderungen nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Art. 4 Nr. 1 und 2 DSGVO (Begriffsbestimmungen)

„Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck:

1. „personenbezogene Daten“ alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind;
2. „Verarbeitung“ jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, die Organisation, das Ordnen, die Speicherung, die Anpassung oder Veränderung, das Auslesen, das Abfragen, die Verwendung, die Offenlegung durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder die Verknüpfung, die Einschränkung, das Löschen oder die Vernichtung;“

§ 42 BDSG (Strafvorschriften)

- (1) „Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,
 1. einem Dritten übermittelt oder
 2. auf andere Art und Weise zugänglich macht und hierbei gewerbsmäßig handelt.
- (2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,
 1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
 2. durch unrichtige Angaben erschleicht und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.
- (3) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte und die Aufsichtsbehörde.
- (4) Eine Meldung nach Artikel 33 der Verordnung (EU) 2016/679 oder eine Benachrichtigung nach Artikel 34 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 darf in einem Strafverfahren gegen den Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden oder seine in § 52 Absatz 1 der Strafprozessordnung bezeichneten Angehörigen nur mit Zustimmung des Meldepflichtigen oder Benachrichtigenden verwendet werden.“